

# Eigentum nützen und schützen

## Stabstelle Recht



## Inhalt

I. Eigentum.....	4
II. Wegerecht.....	4
1. Arten von Wegen.....	4
a. Öffentliche Straßen .....	4
b. Privatwege .....	6
c. Bringungsanlagen nach dem Forstgesetz .....	9
d. Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege- Landesgesetz.....	11
2. Legalservitut .....	13
3. Wegehalterhaftung .....	13
4. Straßenverkehrsordnung .....	15
5. Wegfreiheit im Bergland.....	17
6. Warn- und Hinweistafeln und ihre Wirkung .....	17
a. Rechtswirksame Gestaltung von Warn- und Hinweisschildern .....	17
b. Ersitzung .....	18
c. Verkehrssicherung .....	19
d. Wegehalterhaftung .....	20
e. Tierhalterhaftung.....	21
7. Beweidung.....	24
a. Ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren.....	24
b. Viehtrieb.....	26
c. Weidezäune .....	26
III. Freizeitaktivitäten.....	27
1. Wald .....	27
a. Betretung des Waldes zu Erholungszwecken (§ 33 ForstG).....	27
b. Waldnutzung .....	30
c. Haftung im Wald.....	32
d. Spazieren mit einem Hund.....	32
2. Wiesen und Felder.....	33
3. Alm.....	33
4. Jagd .....	35
5. Reiten.....	36
6. Paragleiten, Hängegleiten.....	36
7. Klettern.....	37

8. Schilanglauf.....	37
9. Rodeln, Schibob fahren, Schitouren.....	38
10. Wegehalterhaftung.....	38

**Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist.**

**Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.**

**Stand: 01.06.2023, 1. Auflage**  
**Verfasser: Mag. Kerstin Klingbacher, Dr. Gernot Gallor,  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Schaschl, MSc**  
**Layout: Claudia Lassnig-Schlösser**  
**Herausgeber: Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten,  
Stabstelle Recht, Referat 5/ Forst und Energie,  
9020 Klagenfurt, Museumgasse 5**

## I. Eigentum

Das Eigentum ist als ein Vollrecht an einer körperlichen Sache ausgestaltet worden. § 354 ABGB regelt die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen (Eigentumsrecht). § 362 ABGB gibt dem Eigentümer das Recht, frei über sein Eigentum zu verfügen. Grundsätzlich besteht daher kein allgemeines Betretungsrecht fremder Liegenschaften. Die Ausübung des Eigentumsrechts findet jedoch nach § 364 Abs 1 ABGB insofern eine Beschränkung, als in die Rechte eines Dritten nicht eingegriffen werden darf. Zudem dürfen auch im allgemeinen Interesse vorgeschriebene Beschränkungen nicht übertreten werden. Außerdem bestehen Ausnahmen von diesem Grundsatz aufgrund der Privatautonomie (Verträge) oder gesetzlicher Bestimmungen (ForstG etc).<sup>1</sup>

## II. Wegerecht

### 1. Arten von Wegen

Weg ist nicht gleich Weg. Regelungen über Straßen und Wege finden sich in verschiedenen Rechtsvorschriften. Der Fokus wird hier auf das ländliche Straßen- und Wegenetz gelegt.

#### a. Öffentliche Straßen

Neben dem Bundesstraßengesetz haben alle Bundesländer ihr Straßennetz in mehrere Straßenkategorien eingeteilt und Regelungen über die Kostenübernahme für den Bau und die Erhaltung der Straße der jeweiligen Kategorie getroffen. In Kärnten gilt das Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG), das für alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen zur Anwendung kommt.

**Öffentliche Straßen<sup>2</sup>** im Sinne dieses Gesetzes sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmeten Grundflächen, die

- i. dem allgemeinen Verkehr ausdrücklich gewidmet worden sind (**ausdrückliche Widmung durch Erklärung**)

zB Landesstraßen (Erklärung durch Landesgesetz), überregionale Radverkehrswege (Erklärung durch Verordnung), Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen (Erklärung durch Einreichungsverordnung des Gemeinderats)

- ii. in langjähriger Übung unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr benützt werden (**stillschweigende Widmung**):
  - allgemeiner Verkehr ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten;

<sup>1</sup> Probst, Betretungsrechte und -verbote, ZVR 2016/223 (519) 520.

<sup>2</sup> § 2 K-StrG 2017

- Benützung unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des Verfügungsberechtigten;
- Gemeingebrauch durch einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren;
- dringendes Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit.

In diesem Zusammenhang bedeutet **allgemeiner Verkehr** die Benützung durch jedermann (Gemeingebrauch). Die Art der Benützung (Fahren, Radfahren, Reiten, Gehen usw) ergibt sich aus der Widmung. Die Widmung einer Grundfläche als öffentliche Straße ist von ihrer Bezeichnung im Grundbuch und in den Grundstücksverzeichnissen unabhängig.

Privatrechte, welche den Gemeingebrauch beeinträchtigen, können an öffentlichen Straßen nicht begründet werden. An Straßengrundflächen öffentlicher Straßen, die ausdrücklich durch Erklärung gewidmet sind, kann Eigentum im Weg der Ersitzung nicht erworben werden.

Die Öffentlichkeit einer Straße endet<sup>3</sup>

- a) bei Straßen, die ausdrücklich gewidmet sind, mit der Auflassung als öffentliche Straße,
- b) bei Straßen, die stillschweigend gewidmet sind, wenn ein allgemeines dringendes Verkehrsbedürfnis für die Straße nicht mehr besteht.

Öffentliche Straßen stehen in der Regel im Eigentum der öffentlichen Hand.

Ausnahme ist die Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter<sup>4</sup>. Der Bürgermeister kann auf Antrag die Öffentlichkeit der Straßen, die stillschweigend gewidmet sind, feststellen. Mit rechtskräftiger Feststellung gilt die Straße als Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter. Der Gemeinderat hat Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung als Gemeindestraße oder Verbindungsstraße einzureihen. Das Privateigentum an der Straßengrundfläche wird davon nicht berührt. Der Privateigentümer kann allerdings die Ablösung des Grundes verlangen.

Ist zweifelhaft, ob es sich bei einer Straße um eine öffentliche Straße, die ausdrücklich als solche gewidmet ist, handelt und in welche Straßengruppe sie fällt oder ob ein Straßenteil zu einer solchen Straße gehört, kann ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden.<sup>5</sup>

Die **Straßenerhaltungspflicht<sup>6</sup> öffentlicher Straßen** trifft zB bei Landesstraßen das Land; bei Gemeindestraßen die Gemeinde und bei Verbindungsstraßen grundsätzlich auch die Gemeinde, wobei sie die aufgeschlossenen Liegenschaftsbesitzer und diejenigen, zu deren Benützung die Verbindungsstraße besteht, zur Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung heranziehen darf,

- soweit deren Verkehrsbedürfnis das öffentliche Verkehrsinteresse übersteigt und
- dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Straßenverwaltung gelegen ist.

---

<sup>3</sup> § 6 K-StrG 2017

<sup>4</sup> § 60 K-StrG 2017

<sup>5</sup> § 59 Abs 4 K-StrG

<sup>6</sup> § 8 K-StrG 2017

## b. Privatwege

Unter Privatwege oder Privatstraße sind alle Wege und Straßen zu verstehen, die über Eigengrund führen und somit im Eigentum der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person stehen.

An diesen Privatwegen können Rechte Dritter begründet sein (sogenannte Servitutswege).

**Dienstbarkeiten**<sup>7</sup> (gleichbedeutend: Servitute) sind dingliche Rechte auf beschränkte Nutzung einer fremden Sache. Der jeweilige Eigentümer einer mit der Servitut belasteten Sache ist verpflichtet, eine bestimmte eigene Nutzung, zu der er ansonsten befugt wäre, zu unterlassen oder eine bestimmte Nutzung durch den Berechtigten, die er ansonsten untersagen könnte, zu dulden.

Eine Dienstbarkeit entsteht durch Vertrag, durch Ersitzung oder durch Richterspruch und anschließender Eintragung in das Grundbuch.

**Ersitzung** ist Rechtserwerb durch qualifizierten Besitz während der vom Gesetz bestimmten Dauer. Für die Ersitzung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- i. faktische Nutzung unbeweglicher Sachen (zB eines Weges) über einen mindestens 30-jährigen Zeitraum; für eine Ersitzung gegenüber juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes (zB Gebietskörperschaften, Kirche, Aktiengesellschaften) bedarf es einer 40-jährigen Rechtsausübung; bei beweglichen Sachen bedarf es einer 3-jährigen Nutzungsdauer
- ii. Gutgläubigkeit/Redlichkeit

Das Recht der Dienstbarkeit, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, kann auf zweifache Weise **verjähren**:

- bei Nichtgebrauch verjährt es in 30 Jahren bzw in 40 Jahren oder
- wenn sich der Verpflichtete der Ausübung der Servitut widersetzt (zB Absperrern) und der Berechtigte nicht innerhalb von 3 Jahren sein Recht geltend macht (sog „Freiheitsersitzung“). Die Rechtsprechung verlangt für die Freiheitsersitzung zwar kein unüberwindliches, aber immerhin ein beträchtliches Hindernis, das die ungehinderte Benützung des Dienstbarkeitsweges auf gewöhnliche und allgemein übliche Art unmöglich macht.<sup>8</sup> Verjährung tritt ein, wenn der Berechtigte es bei der Widersetzlichkeit bewenden lässt und sein Recht nicht fristgerecht einklagt. Einer Klage bedarf es jedoch nicht, solange das Recht ungeachtet der Widersetzlichkeit ausgeübt wird.<sup>9</sup>

Das Gesetz unterscheidet zwischen Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten.<sup>10</sup>

**Grunddienstbarkeiten** setzen zwei Grundstücke voraus. Das Grundstück, mit dessen Eigentum die Berechtigung der Dienstbarkeit verbunden ist, wird als herrschendes

---

<sup>7</sup> § 472 ABGB

<sup>8</sup> 5 Ob 544/77

<sup>9</sup> RIS-Justiz RS0034309

<sup>10</sup> § 473 ff ABGB

Grundstück, jenes, auf welchem die Dienstbarkeit lastet, als dienendes Grundstück bezeichnet.

Eine Grunddienstbarkeit muss eine vorteilhaftere oder bequemere Benützung des berechtigten Grundstücks ermöglichen. An die Nützlichkeit werden keine strengen Maßstäbe angelegt; es schaden nur Zwecklosigkeit und völlige Unwirtschaftlichkeit.

zB Wegerechte, Recht eines Fußsteiges, Viehtriebrechte, Wasserschöpf- und Wasserleitungsrechte, Tränke- und Weiderechte etc

Das unbeschränkte Fahrrecht inkludiert ein Gehrecht. Auf einem Fahrweg darf man ohne weitere Einschränkung im Titel dieses Servituts auch reiten und mit jedem Fahrzeug fahren, soweit dies dem wirtschaftlichen Zweck des herrschenden Grundstücks dient und sich aus der Beschaffenheit des Bodens und der Wegeanlage nichts anderes ergibt. Das Recht, auf einem Weg zu fahren, erlaubt aber nicht das Parken und Ladetätigkeiten.<sup>11</sup>

Das Recht des Fußsteiges berechtigt, sofern nicht anderes vereinbart ist, nicht nur zum eigentlichen Gehen, sondern auch zum Schieben eines Kinderwagens oder eines Rollstuhls; beide sind ein „Geh-Ersatz“. Nicht erlaubt ist das Reiten, das Fahren mit einem Fahrrad oder die Benützung des Weges mit einer Scheibtruhe.<sup>12</sup>

Das Recht des Viehtriebs umfasst zusätzlich zu allen Berechtigungen, die im Recht des Fußwegs beinhaltet sind, auch die Befugnis, frei gelassenes Vieh zu treiben oder einen Schubkarren zu gebrauchen. Das Recht des Viehtriebs darf aber nach § 493 nicht auf das Schleifen schwerer Lasten ausgedehnt werden. Damit dem Eigentümer des dienenden Grundstücks kein Nachteil aus dem Viehtrieb entsteht, darf der Berechtigte den Viehtrieb einzäunen. Dies stellt als Sicherungsmaßnahme keine unzulässige Erweiterung der Dienstbarkeit dar.<sup>13</sup>

Die **persönliche Dienstbarkeit** kommt einer bestimmten Person zu, der ein bestimmter Vorteil verschafft werden soll. Die Rechte aus einer persönlichen Dienstbarkeit enden deshalb spätestens mit dem Tod des Berechtigten, wenn nicht die Erstreckung des Rechtes auf die Erben ausdrücklich ausbedungen worden ist

zB Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnungsrecht

Neben Grund- und Personaldienstbarkeiten sind auch **unregelmäßige Dienstbarkeiten**<sup>14</sup> anerkannt. Als unregelmäßige Servitut wird etwa das einer bestimmten Person zustehende Wasserbezugsrecht; ein Wegerecht zugunsten einer natürlichen oder juristische Person (zugunsten Gemeinde [Wanderwege]); eine Schiabfahrt zugunsten der Gemeinde angesehen. Damit werden Grunddienstbarkeiten als persönliche Servituten ausgestaltet und ausnahmsweise einer bestimmten Person zugestanden. Umgekehrt ist es aber auch möglich, eine zu den persönlichen Dienstbarkeiten zählende Servitut als Grunddienstbarkeit zugunsten des Eigentümers eines herrschenden Grundstücks zu bestellen und einzuverleiben. So kann

<sup>11</sup> Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 493 Rz 11, 12 und 15 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

<sup>12</sup> Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 493 Rz 6 und 7 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

<sup>13</sup> Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 493 Rz 9 und 10 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

<sup>14</sup> § 479 ABGB

zB das Fruchtgenussrecht zugunsten des Eigentümers des herrschenden Grundstücks begründet werden.

Große praktische Bedeutung haben jene unregelmäßigen Dienstbarkeiten, deren Berechtigte Gemeinden sind, weil sie unter Umständen unmittelbar von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden können und solange aufrecht sind, als die juristische Person selbst besteht. Eine Gemeinde kann unregelmäßige Servituten (etwa Wege- oder Schiabfahrtsrechte) auf fremdem Grund ersitzen.<sup>15</sup> Zur Ersitzung eines Wegerechtes zugunsten einer Gemeinde ist neben den anderen Voraussetzungen (Besitzwille und Redlichkeit) der Gemeingebrauch während der Ersitzungszeit sowie die Notwendigkeit der Nutzung erforderlich. Es genügt dabei, dass jedermann den Weg als öffentlich ansieht und behandelt. Eine besondere Absicht, das Wegerecht für die Gemeinde zu ersitzen, ist nicht erforderlich.<sup>16</sup> Auch wird die Redlichkeit des Ersitzungsbesitzers bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.<sup>17</sup> Nach der Rechtsprechung genügt für den Besitzwillen einer Gemeinde, dass ihre Angehörigen und/oder Touristen den Weg so benützen, als handelte es sich um einen öffentlichen Weg. In diesem Fall wird der Besitzwille der Gemeinde vermutet.<sup>18</sup> Schließlich genügt für die Notwendigkeit der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten durch Gemeinden mit bedeutendem Fremdenverkehr der Bedarf nach geeigneten Wanderwegen in ausreichender Zahl.<sup>19</sup> Bei der Ersitzung eines Wegerechtes durch die Gemeinde genügt es nach ständiger Rechtsprechung, wenn der Weg vom Publikum offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützt wird. An die Notwendigkeit sind keine strengen Anforderungen zu stellen.<sup>20</sup> Nur völlige Zwecklosigkeit würde die Servitut vernichten.<sup>21</sup>

Die gesetzliche **Verpflichtung zur Instandhaltung und Herstellung<sup>22</sup> der Wege** trifft in der Regel den Berechtigten, und zwar unabhängig davon, ob er dem Eigentümer des Servitutsweges ein Entgelt leistet oder nicht. „Herstellung“ betrifft dabei sowohl die Wiederherstellung, aber auch die Erstherstellung oder Maßnahmen zur Beseitigung störender Relikte (= Abfall). Bei mehreren Berechtigten haben diese entsprechend dem (quantitativ und qualitativ zu bemessenden) Anteil ihrer Benützung den dazu nötigen Aufwand mitzutragen. Hat ein Berechtigter die Kosten vorerst allein aufgewendet, so kann er verhältnismäßig Ersatz fordern. Bei Mitbenützung des Servitutsweges durch den Eigentümer gilt auch die Anteilsregelung. Der Eigentümer der dienstbaren Sache muss die Erhaltungsarbeiten dulden. Der Berechtigte hat möglichste Schonung bei der Instandhaltung walten zu lassen; die Dienstbarkeit darf dadurch nicht einseitig ausgeweitet werden (zB Verbreiterung des Weges ohne Zustimmung des Grundeigentümers).

Abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den Erhaltungspflichten sind möglich.

Die Servitut ist auf möglichst schonende Art auszuüben.<sup>23</sup> Bei mehreren Möglichkeiten muss immer jene gewählt werden, die den Eigentümer am wenigsten belastet. Das Ausmaß einer Dienstbarkeit, dh Art und Umfang der dem Berechtigten zustehenden Nutzungen der

---

<sup>15</sup> § 480 ABGB

<sup>16</sup> RIS-Justiz RS0011698

<sup>17</sup> RIS-Justiz RS0010185; RS0034237 [T5]

<sup>18</sup> 9 Ob 22/09j; 9 Ob 122/06s; 1 Ob 77/04b; 4 Ob 96/04b

<sup>19</sup> 9 Ob 22/09i

<sup>20</sup> RIS-Justiz RS0010120, 9 Ob 22/09i

<sup>21</sup> RIS-Justiz RS0011589; RS0011582

<sup>22</sup> § 483 ABGB

<sup>23</sup> § 484 ABGB



dienenden Sache, richtet sich grundsätzlich nach ihrem Titel (Servitutsbestellungsvertrag, ersessene Dienstbarkeit).

Eine **unzulässige Erweiterung der Dienstbarkeit** liegt nur dann vor, wenn das dienende Grundstück dadurch erheblich schwerer belastet wird. Entscheidend ist der Bewirtschaftungszweck im Zeitpunkt der Servitutsbestellung/Ersitzung. Eine Zweckänderung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Weg, der früher fallweise privaten oder landwirtschaftlichen Fuhren diente, nun jedes Wochenende von Ausflugsverkehr in Anspruch genommen wird oder für gewerbliche Zwecke verwendet werden soll. Nach Rechtsprechung ist allerdings eine Anpassung der Benützungsort durch den Servitutsberechtigten an die fortschreitende technische Entwicklung grundsätzlich zulässig.<sup>24</sup>

### c. Bringungsanlagen nach dem Forstgesetz

**Bringung** im Sinne des Forstgesetzes (ForstG 1975) ist die **Beförderung von Holz oder sonstigen Forstprodukten** aus dem Wald vom Gewinnungsort bis zu einer öffentlichen Verkehrsanlage.<sup>25</sup> Die Bringung umfasst auch die in ihrem Zuge auftretende **Zwischenlagerung der Forstprodukte** sowie den **Transport** der mit der Bringung befassten **Personen und der für diese notwendigen Geräte** zum und vom Gewinnungsort. Die Bringung hat so zu erfolgen, dass sowohl der Waldboden als auch der Bewuchs möglichst wenig beschädigt wird. Für die Behebung von Schädigungen nach Beendigung der Bringung sind der Bringungsunternehmer und der Waldeigentümer, bei bestehenden Nutzungsrechten der Bringungsunternehmer und der Nutzungsberechtigte, gemeinsam verantwortlich.

Jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist berechtigt, auf die mindestschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfalle vorübergehend auch zu lagern, wenn die Bringung ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist (**befristete Bringung über fremden Boden**).<sup>26</sup> Über einen solchen Antrag hat die Forstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Der Bringungsberechtigte hat nach der Bringung den früheren Zustand - soweit dies möglich ist - wiederherzustellen und den Eigentümer des verpflichteten Grundstückes für alle durch die Bringung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.<sup>27</sup>

Das Forstgesetz schafft auch die Möglichkeit zur Errichtung dauernder forstlicher Bringungsanlagen auf fremdem Grund.

**Forstliche Bringungsanlagen** im Sinne des Forstgesetzes sind Forststraßen und forstliche Materialeilbahnen.<sup>28</sup>

Eine **Forststraße** ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße, die

---

<sup>24</sup> RIS-Justiz RS0016364 [T4, T5]; 6Ob200/12y

<sup>25</sup> § 58 ForstG 1975

<sup>26</sup> § 66 ForstG 1975

<sup>27</sup> § 67 ForstG 1975

<sup>28</sup> § 59 ForstG 1975

- der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
- die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
- bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.<sup>29</sup>

Bringungsanlagen dürfen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.<sup>30</sup>

Forststraßen sind nach dem ForstG **bewilligungspflichtig**, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen oder, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmen berührt werden.<sup>31</sup>

Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung bedürfen, hat der Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihib der Behörde **zu melden**. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen. Ergeht ein Untersagungsbescheid der Forstbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung, so gilt die Errichtung der angemeldeten Forststraße als genehmigt.<sup>32</sup>

Soll die Unzulässigkeit des Befahrens einer Forststraße gekennzeichnet werden, so ist folgende Tafel lt. Forstlicher Kennzeichnungsverordnung zu verwenden:



© Forstliche Kennzeichnungsverordnung

<sup>29</sup> § 60 ForstG 1975

<sup>30</sup> § 61 ForstG 1975

<sup>31</sup> § 62 ForstG 1975

<sup>32</sup> § 64 ForstG 1975

Ist die zweckmäßige Bewirtschaftung von Wald als Folge des Fehlens oder der Unzulänglichkeit von Bringungsanlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder einer Bringungsgenossenschaft jene Grundeigentümer, in deren Eigentum dadurch im geringsten Ausmaß eingegriffen wird, zu verpflichten, die Errichtung, Erhaltung und zur Waldbewirtschaftung erforderliche Benützung einer dauernden Bringungsanlage im notwendigen Umfang zu dulden. Dem Verpflichteten steht das Recht der Mitbenützung zu.<sup>33</sup>

Grundeigentümer, auch unter Teilnahme von Nutzungsberechtigten, können sich als Beteiligte zur gemeinsamen Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen, die über ihre Liegenschaften führen oder sie erschließen, zu einer **Bringungsgenossenschaft** zusammenschließen.<sup>34</sup>

Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich. Eine Genossenschaft kann gebildet werden

- durch freie Übereinkunft aller Beteiligten und Genehmigung der Satzung oder
- durch einen Beschluss der Mehrheit der Beteiligten, behördliche Beiziehung der widerstrebenden Minderheit und Genehmigung der Satzung.

Das Forstgesetz enthält zudem ausführliche Bestimmungen zur Satzung, den Organen, dem Genossenschaftsverhältnis, den Kosten und der Aufsicht über die Bringungsgenossenschaft.

#### d. Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege- Landesgesetz

Ein **Bringungsrecht** im Sinne des Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (K-GSLG) ist das **zugunsten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet**, also unmittelbar oder mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion zu dienen bestimmt sind, eingeräumte Recht, Personen oder Sachen über fremden Grund zu bringen.<sup>35</sup>

Bringungsrechte können auch die Berechtigung umfassen,

- jene Teile des fremden Grundes, auf denen ein Bringungsrecht ohne die bauliche Errichtung einer Bringungsanlage eingeräumt wurde, so zu erhalten, dass das Bringungsrecht ausgeübt werden kann;
- eine Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen und zu verwalten;
- eine fremde Bringungsanlage zu benützen und auszugestalten;
- die zu bringenden Sachen auf fremdem Grund zu lagern;
- die zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendigen Sachen über fremden Grund zu bringen und auf fremdem Grund zu lagern.

Bringungsrechte sind von der Agrarbehörde **auf schriftlichen Antrag** des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder des Pächters **einzuräumen**, wenn

<sup>33</sup> § 66a ForstG 1975

<sup>34</sup> § 68 ForstG 1975

<sup>35</sup> § 1 K-GSLG

- die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlich gewidmet sind, oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, dass für die Bringung der auf den Grundstücken oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen oder Sachen keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht und
- dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht, das öffentliche Interessen nicht verletzt und den aufgestellten Erfordernissen entspricht, beseitigt oder gemildert werden kann.<sup>36</sup>

Öffentliche Interessen sind insbesondere solche des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der sonstigen öffentlichen Versorgung, des öffentlichen Verkehrs, der Landesverteidigung oder der Sicherheit des Luftraumes.

**Bringungsanlagen** im Sinne des K-GSLG sind nicht öffentliche Wege (Güterwege), Materialeilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen wie Seilriesen oder Leitungen.<sup>37</sup>

Eine Bringungsanlage darf nur mit **Bewilligung** der Agrarbehörde errichtet oder geändert werden (Baubewilligung).<sup>38</sup>

Für die durch die Einräumung eines Bringungsrechtes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gebührt dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke eine Entschädigung. Dies gilt in gleicher Weise für vermögensrechtliche Nachteile von Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten und Bestandnehmern.<sup>39</sup>

Haben sich die Verhältnisse, die für die Einräumung eines Bringungsrechtes maßgebend waren, geändert, so hat die Agrarbehörde das Bringungsrecht auf Antrag den geänderten Verhältnissen entsprechend zu ändern. Ist der Bedarf für ein Bringungsrecht dauernd weggefallen, so ist es von der Agrarbehörde über Antrag aufzuheben.<sup>40</sup>

Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage oder Benützung einer fremden Bringungsanlage umfasst, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern eingeräumt, so bilden die Eigentümer dieser Grundstücke ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Einräumung des Bringungsrechtes eine **Bringungsgemeinschaft**.<sup>41</sup>

Entsteht durch die Einräumung eines Bringungsrechtes eine Bringungsgemeinschaft, so sind in der Entscheidung auch die Anteilsverhältnisse festzulegen, sofern hierüber vor der Behörde keine Vereinbarung geschlossen wird. Bei der Festlegung des Anteilsverhältnisses ist vom wirtschaftlichen Vorteil der Bringungsanlage auszugehen; auf das Ausmaß und die

---

<sup>36</sup> § 2 K-GSLG

<sup>37</sup> § 4 K-GSLG

<sup>38</sup> § 5 K-GSLG

<sup>39</sup> § 7 K-GSLG

<sup>40</sup> § 11 K-GSLG

<sup>41</sup> § 14 K-GSLG

Kulturgattung der erschlossenen Flächen, die Wegbenützung, die Wegstrecke und den Gebäudezustand ist bei der Festlegung insbesondere Bedacht zu nehmen.

Das K-GSLG enthält zudem ausführliche Bestimmungen zur Satzung, den Organen, der Mitgliedschaft, den Beitragsleistungen und der Aufsicht über die Bringungsgemeinschaft.

## 2. Legalservitut

Legalservituten sind Eigentumsbeschränkungen, die der Eigentümer eines Grundstücks vor allem aus Rücksichten der Nachbarschaft oder des allgemeinen Interesses aufgrund des Gesetzes dulden muss. Sie wirken ähnlich wie Dienstbarkeiten; mangels privatrechtlichen Titels und aufgrund des Fehlens bestimmter Begünstigter handelt es sich entgegen ihrer Bezeichnung bei den Legalservituten um keine (echten) Dienstbarkeiten.<sup>42</sup>

Klassisches Beispiel einer Legalservitut ist der **Notweg**. Nach dem Notwegegesetz kann die Einräumung eines Notweges beantragt werden, wenn zugunsten einer Liegenschaft keine zum Zweck der ordentlichen Bewirtschaftung und Benützung nötige oder eine unzulängliche Wegverbindung zum öffentlichen Wegenetz besteht.<sup>43</sup>

Der Zweck des Notwegegesetzes umfasst nicht bloß die Beförderung oder Erleichterung einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung, sondern jede ordentliche Bewirtschaftung, insbesondere, soweit dies nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig erscheint (Wohnzwecken oder gewerbliche Zwecke).

Der Antrag ist beim Bezirksgericht zu stellen, das mit Beschluss darüber entscheidet. Die Einräumung eines Notweges ist nur zulässig, wenn die Vorteile für die Liegenschaft des Antragstellers die Nachteile für die belastete Liegenschaft überwiegen und wenn die Befriedigung des Wegebedürfnisses auf Grund sonstiger hierfür erlassener Gesetze, wie zB über die Einräumung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bringungsrechten, nicht möglich ist. Dem Belasteten gebührt für die Inanspruchnahme seiner Grundflächen eine Entschädigung und Abgeltung der durch die Rechtseinräumung erwachsenen Nachteile.

Ein Notweg wird nicht eingeräumt, wenn er bloß zur Erzielung einer kürzeren als der bestehenden Wegeverbindung dient. Auch Notwege durch Gebäude, geschlossene Hofräume und eingefriedete Gärten sind ausdrücklich ausgeschlossen. Schließlich ist ein Notweg auch dann unzulässig, wenn die fehlende Wegeverbindung auf auffallende Sorglosigkeit des Grundeigentümers zurückzuführen ist.

Legalservituten finden sich neben dem Notwegerecht vor allem im Bereich der Leitungsnetze (Rohrleitungen, Kanalisation, Starkstromleitungen, Telekommunikationswege), im Wasserrecht, im Jagd- und Fischereirecht und in forstrechtlichen Vorschriften.

## 3. Wegehalterhaftung

§ 1319a ABGB regelt die Haftung des Wegehalters gegenüber Dritten, die den Weg benützen und durch dessen mangelhaften Zustand einen Schaden erleiden.

---

<sup>42</sup> Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 472 Rz 21 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

<sup>43</sup> § 1 NWG

**Halter eines Weges** ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und der die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

Ein **Weg** ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

Der Begriff Weg ist nach dem Verständnis des Gesetzgebers in einem sehr weiten Sinn auszulegen. Vorausgesetzt ist nur, dass die Landfläche jedermann oder wenigstens einem eingeschränkten Benützerkreis zu Verkehrszwecken zur Verfügung steht; die Landfläche muss also dem Zweck dienen, von einem Ort zum anderen zu gelangen. Nicht erforderlich ist es, dass die Verkehrsfläche künstlich angelegt wurde, ein Weg kann auch durch längere Benützung entstanden sein.<sup>44</sup>

Beurteilungsmaßstab für die **Mangelhaftigkeit des Weges** sind das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. Die Haftung besteht nicht allein für den Weg selbst, sondern für dessen Verkehrssicherheit.<sup>45</sup> Ein mangelhafter Zustand eines Weges liegt nur dann vor, wenn die nach der Art des Weges angemessenen und zumutbaren Vorkehrungen nicht getroffen wurden. Der Umfang der Sorgfaltspflicht des Wegehalters kann nicht allgemein bestimmt werden, sondern ist jeweils im Einzelfall für den konkreten Weg, seine Widmung und Benutzung festzulegen. Dabei sind insbesondere auch die geographische Lage des Weges und die jahreszeitlichen Bedingungen von Bedeutung.<sup>46</sup>

Zur Betreuung eines Weges gehört auch seine Säuberung und Bestreuung. Auch hier ist das jeweilige Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen zu beurteilen.<sup>47</sup>

Nach der Rechtsprechung sind alle angelegten Wanderwege, alpinen Steige und versicherte Klettersteige Wege im Sinne des § 1319a. Die bei einem Klettersteig oder Kletterweg angebrachten Sicherungen, wie etwa Drahtseile, gehören zum Weg. Eine ständige Überwachung und Instandhaltung zu fordern, wäre unzumutbar, weil sich aufgrund der besonderen Bedingungen im Gebirge ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben können; eine jährliche Überprüfung aller Wege und Anlagen ist jedoch zumutbar und geboten.<sup>48</sup>

Alpine Schipisten sind ebenfalls Wege im Sinne des § 1319a. Der Pistenhalter hat den von ihm organisierten Schiraum, das sind die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Schipisten und die ausdrücklich gewidmeten Schirouten, entsprechend zu sichern.<sup>49</sup>

<sup>44</sup> Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1319a Rz 7 (Stand 1.3.2019, rdb.at)

<sup>45</sup> Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1319a Rz 10 (Stand 1.3.2019, rdb.at)

<sup>46</sup> Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1319a Rz 11 (Stand 1.3.2019, rdb.at)

<sup>47</sup> Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1319a Rz 12 (Stand 1.3.2019, rdb.at)

<sup>48</sup> Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1319a Rz 14 (Stand 1.3.2019, rdb.at)

<sup>49</sup> Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1319a Rz 16 (Stand 1.3.2019, rdb.at)



Der Geschädigte kann aus dem mangelhaften Zustand des Weges keine Ansprüche gegen den Halter ableiten, wenn der Schaden bei einer unerlaubten, insbesondere bei einer widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden ist, sofern dies für den Geschädigten erkennbar war. Der Wegehalter haftet daher nicht, wenn die **Unerlaubtheit der Benützung** durch entsprechende Verbotsschilder oder Absperrungen erkennbar war; dabei ist zu beachten, dass an die Erkennbarkeit strenge Anforderungen gestellt werden.

Der Wegehalter haftet, sofern er oder einer seiner „Leute“ den mangelhaften Zustand des Weges **mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** zu verantworten hat. Unter grober Fahrlässigkeit ist eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern als geradezu wahrscheinlich vorauszusehen ist. Dem Geschädigten obliegt neben dem Beweis der Wegehaltereigenschaft und des mangelhaften Zustands des Weges auch jener der groben Fahrlässigkeit des Wegehalters.

Für die Haftung für den **Zustand einer Forststraße** oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.<sup>50</sup>

#### 4. Straßenverkehrsordnung

Als Straße im Sinne der StVO ist eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen anzusehen.<sup>51</sup>

Die Straßenverkehrsordnung gilt für **Straßen mit öffentlichem Verkehr**. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Straße ganz oder teilweise im Privateigentum steht.<sup>52</sup>

Allein aus der Kennzeichnung des Privateigentums am Straßengrund durch die Aufschrift „Privatweg“ und durch die Beschränkung auf von der Grundeigentümerin zugelassene

---

<sup>50</sup> § 176 Abs 4 ForstG 1975

<sup>51</sup> § 2 Abs 1 Z 1 StVO

<sup>52</sup> VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228

Fahrzeuge kann die Eigenschaft der Strecke als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht ausgeschlossen werden.<sup>53</sup>

Der Begriff der öffentlichen Straße ist nicht mit jenem der Straße mit öffentlichem Verkehr identisch; jede öffentliche Straße ist als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen, aber nicht umgekehrt.<sup>54</sup>

Forststraßen und Waldwege sind, soweit sie weder forstrechtlich noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen gegen allgemeines Begehen effektiv gesperrt sind und in diesem Sinne für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, Straßen mit öffentlichem Verkehr, für die die StVO Anwendung findet, und zwar auch dann, wenn die Straße für das allgemeine Befahren gesperrt ist.<sup>55</sup>

Für **Straßen ohne öffentlichen Verkehr** (zB innerhalb eines Werksgeländes) gilt die StVO insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.

Gemäß § 92 StVO ist **jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße** durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

Zudem bedarf es einer Bewilligung, wenn durch **Arbeiten auf oder neben der Straße** der Straßenverkehr beeinträchtigt wird.<sup>56</sup> Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen.

Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, **Bäume, Sträucher, Hecken** und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszustatten oder zu entfernen.<sup>57</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausattung oder Beseitigung besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954.

---

<sup>53</sup> VwGH 15.12.1982, 81/01/0134

<sup>54</sup> VwGH 27.2.1992, 92/02/0081.

<sup>55</sup> OGH 12.10.1978, 2 Ob 173/78

<sup>56</sup> § 90 StVO

<sup>57</sup> § 91 StVO



## 5. Wegfreiheit im Bergland

In Kärnten gilt das Gesetz vom 22. März 1923 über die Wegfreiheit im Berglande.

**Bestehende Wege, Steige und Stege im Berglande**, insbesondere Wege, Steige und Stege zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Übergängen, Paß- und Verbindungswegen, Zugangswegen zu Aussichtspunkten oder Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhlen und dergleichen), die **für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich** oder besonders wichtig sind, dürfen für diesen Verkehr nicht geschlossen und müssen, wenn sie Privatwege sind, diesem Verkehr **gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden**. Zur Entscheidung darüber ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** berufen.<sup>58</sup>

Das **Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes** ist für den Touristenverkehr frei und **kann von jedermann betreten werden**, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der persönlichen Sicherheit, der Alpenwirtschaft oder zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung und der Zoll- und Finanzverwaltung.<sup>59</sup>

## 6. Warn- und Hinweistafeln und ihre Wirkung

### a. Rechtswirksame Gestaltung von Warn- und Hinweisschildern

Aus der Rechtsprechung lassen sich durchaus wertvolle Hinweise ableiten, wie ein rechtswirksames Warnschild gestaltet sein muss:<sup>60</sup>

- Ein Warnschild muss das **Risiko möglichst konkret beschreiben**. Nicht ausreichend ist nach der Rechtsprechung ein bloß allgemeiner Hinweis, dass eine „Benutzung auf eigene Gefahr“ erfolgt oder sich ein Weg „nur für Geübte“ eignet.
- Der Inhalt muss möglichst **allgemein verständlich formuliert** sein, wobei die Judikatur das Vorhandensein von **Piktogrammen**, die das erforderliche Verhalten oder aber das **Risiko bildlich darstellen**, in mehreren Fällen wohlwollend

angeführt hat. Eine mehrsprachige Beschilderung, zumindest in Englisch, ist anzuraten.

- Darüber hinaus müssen das Schild und sein Inhalt auch **gut erkennbar** sein.
  - Positionierung des Schilds auf Augenhöhe
  - Warnschilder nicht nur an den Eingängen, sondern ebenfalls jeweils kurz vor den konkreten Gefahrenstellen
  - angemessene Größe des Schildes und der Schrift
  - auffällige Farbgestaltung
  - entsprechende Beleuchtung

<sup>58</sup> § 1 K-WBG

<sup>59</sup> § 5 K-WBG

<sup>60</sup> Ecker, RFG 2019/31, 148.

## b. Ersitzung

Nicht jedes Hinweisschild schützt vor Ersitzung (gutgläubige Ausübung seit 30 bzw 40 Jahren):

Fall: Gemeindegänger benutzten einen Weg seit 50 Jahren zum Spaziergehen und Fahrradfahren im Glauben, dazu berechtigt zu sein, insbesondere, weil sie nie angehalten wurden oder ihnen die Benutzung untersagt worden wäre. Am Beginn des Wegs (am Ende einer öffentlichen Sackgasse) steht ein **Fahrverbotschild** (roter Außenkreis mit weißem Innenkreis), in dessen Mitte „**Privatweg**“ steht.

Ein Verbotsschild schließt zwar in der Regel den guten Glauben aus. Im Einzelfall kann aber, wenn der Eigentümer in Kenntnis der verbotswidrigen Benutzung diese jahrzehntelang unbeanstandet hinnimmt, eine andere Beurteilung erfolgen. Der bloße Hinweis auf Privatbesitz steht nach Ansicht des OGH der gutgläubigen Annahme eines Wegerechts nicht entgegen.<sup>61</sup>

Fall: Eine private Gasse wurde begangen, um den Seiteneingang eines Gebäudes zu erreichen. Jeweils am Beginn und am Ende der privaten Gasse sind Hinweisschilder angebracht, die den Durchgang bis auf Widerruf gestatten („**Auf Widerruf freiwillig gestatteter Durchgang**“).

Aus einer Hinweistafel mit der (oder einer inhaltsgleichen) Aufschrift „Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ ergibt sich, dass zwar die Nutzungsbefugnis ermöglicht, nicht aber ein Wegerecht wird. Es besteht daher keine Gutgläubigkeit, weil die Wegbenutzer durch die angebrachten Hinweistafeln „Auf Widerruf freiwillig gestatteter Durchgang“ unschwer erkennen, dass sie - abgesehen von der durch den Eigentümer des Wegs bis auf Widerruf eingeräumten Befugnis - kein Recht hatten, den Weg zu benutzen.<sup>62</sup>

Es macht daher einen wesentlichen Unterschied, welche Hinweistafel angebracht wird. Ein Schild mit der Aufschrift „Privatweg“ genügt nicht, um eine Ersitzung zu verhindern. Auch eine Fahrverbotsstafel ohne entsprechenden Zusatz reicht nicht aus, zumal damit ein Begehen nicht untersagt wird. Es empfiehlt sich daher, eine Hinweistafel anzubringen, aus der hervorgeht, dass eine Nutzungserlaubnis bis auf jederzeitigen Widerruf gestattet, eine Rechtsbegründung aber ausgeschlossen wird.

Beschilderung zur  Verhinderung einer Ersitzung:



Um eine Ersitzung eines Wegerechts verhindern zu können, muss ein entsprechendes Schild angebracht werden. © Gernot Gallor

<sup>61</sup> OGH 30.8.2016, 4 Ob 49/16h

<sup>62</sup> OGH 28.10.2015, 9 Ob 57/15w

### c. Verkehrssicherung

Jeder, der einen Verkehr eröffnet (zB auf Wegen oder in Gebäuden), muss die Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren schützen und vor Gefahren warnen. Darüber hinaus hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass sie niemanden schädigt.

**Verkehrssicherungspflichten** bestehen etwa bei Eigentümern von Liegenschaften oder als Wegehalter.

Bei der Frage, ob jemand der gebotenen Sorgfalt bei der Verkehrssicherung nachgekommen ist, können Warn- und Hinweisschilder eine wichtige Rolle spielen.

In manchen Fällen wurde das Aufstellen eines Warnschilds als ausreichende Sicherungsmaßnahme angesehen; vor Verallgemeinerungen ist aber in diesem Zusammenhang zu warnen. Letztendlich bestimmt sich der Inhalt sowie das Maß der noch zumutbaren Vorkehrungen nach den Umständen des Einzelfalls.<sup>63</sup>

Warnschilder, mit denen auf ein konkretes Risiko aufmerksam gemacht wird, sind dann nicht als ausreichende Sicherungsmaßnahme (Haftungsausschluss) anzusehen, wenn etwa die Beseitigung der Gefahrenquelle zumutbar gewesen wäre.

Durch Verbotsschilder, mit denen die Nutzung oder aber auch bestimmte Nutzungsarten gänzlich untersagt werden, entfallen in der Regel Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die verbotene Nutzung.



Befristete forstliche Sperrgebietstafel mit Zusatztafel  
„Gefahr durch Waldarbeit“ und der zeitlichen Begrenzung  
© Elisabeth Schaschl

<sup>63</sup> RIS-Justiz RS0110202

Bei Waldarbeiten ist es erforderlich, auf die Gefahr mittels „Befristeter forstlicher Sperrgebietstafel“ sowie den Zusatztafeln „Gefahr durch Waldarbeit“ und der zeitlichen Begrenzung („von bis“ – mit Angabe des Datums) hinzuweisen.

#### d. Wegehalterhaftung

Auch im Rahmen der **Wegehalterhaftung** können Warnschilder eine Rolle spielen. Hier gilt gleiches wie bei den Verkehrssicherungspflichten: Das Aufstellen eines entsprechenden Warnschildes befreit den Halter nur dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist.

Abgesehen von Fällen, wo die Beseitigung der Gefahrenquelle selbst nicht zumutbar ist, sind Warnschilder jedenfalls auch als temporäre **Sofortmaßnahme** zu empfehlen. Bis eine neu aufgetretene Gefahrenquelle (zB mangelhafter Weg) beseitigt werden kann, muss sie vorläufig (zumindest) mit entsprechenden Schildern versehen werden. Andernfalls besteht auch hier das Risiko, dass schon das Fehlen des Warnschildes zu einer Haftung führt.

Eine weitere Funktion von Hinweisschildern besteht darin, auf die Unerlaubtheit der Nutzung hinzuweisen. Für **unerlaubte oder widmungswidrige Nutzung** haftet der Wegehalter nämlich nicht. Der Unbefugte handelt dann auf eigene Gefahr. Dabei genügt es nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, wenn die „Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen ist“. Gleiches gilt für die widmungswidrige Nutzung. Der Grundsatz, dass der unbefugte Nutzer auf eigene Gefahr handelt, gilt aber nicht nur für die Wegehalterhaftung, sondern auch für andere Verkehrssicherungspflichten.

Wird also zB das Befahren mit Fahrrädern durch gut sichtbare Schilder untersagt, entfällt grundsätzlich auch die Verkehrssicherungspflicht in Hinblick auf eine dann unbefugte Nutzung mit Fahrrädern.

Eine bloße Verbotstafel soll in aller Regel aber dann keinen hinreichenden Hinweis auf ein Verbot der Nutzung (oder auf die Gefährlichkeit) eines Weges darstellen, wenn auch mit einer Benützung durch Kinder oder einer Begehung zur Nachtzeit gerechnet werden muss.<sup>64</sup> In Hinblick auf die Erkennbarkeit auch bei Nacht wird daher in der Regel eine Beleuchtung des Schildes angezeigt sein.

Soll die Unzulässigkeit des Befahrens einer Forststraße gekennzeichnet werden, so ist folgende Tafel lt. Forstlicher Kennzeichnungsverordnung zu verwenden:

---

<sup>64</sup> RIS-Justiz RS0114361



© Forstliche Kennzeichnungsverordnung

Korrekt aufgestellt ist die Tafel auf der rechten Seite, deutlich sichtbar.

Beispiel eines Hinweisschildes, dass die Ersitzung nicht eintreten lässt bzw. die Verkehrssicherung und die Wegehalterhaftung gegenüber Nichtberechtigten ausschließt.



© Gernot Gallor

#### e. Tierhalterhaftung

Besondere mediale Aufmerksamkeit hat in jüngerer Zeit das „Kuhurteil“ erregt.

Im Sommer 2014 wurde im Pinnistal eine Urlauberin, die mit ihrem Hund auf einem eine Weide kreuzenden Wanderweg unterwegs war, von Mutterkühen attackiert und zu Tode getrampelt.

Am Unfallort waren **Schilder mit der Aufschrift: „Achtung Weidevieh! Halten Sie unbedingt Distanz! Mutterkühe schützen ihre Kälber! Betreten und Mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr!“** angebracht, aber keine Abzäunung vorhanden.

Das Gericht bejahte die Haftung des Landwirts; der Urlauberin war aber das gleichzeitige Mitverschulden zuzurechnen. Die Entscheidung wurde wie folgt begründet:

- Dem Landwirt sei bewusst gewesen, dass seine Mutterkühe sensibel und aggressiv auf Hunde reagieren sowie dass seine Kühe in diesem Jahr besonders aggressiv gewesen seien.

- Ausschlaggebend war insbesondere, dass der Teil des Weges, auf dem es zur Attacke kam, von Wanderern, Kindern, Radfahrern und Fahrzeugen stark frequentiert wurde und sich auch die Mutterkühe gerne dort aufhielten: „An einem neuralgischen Punkt wie dem Unfallort sind Abzäunungen zum Schutz des höchsten Gutes, des menschlichen Lebens, notwendig und aufgrund des geringen Aufwandes auch zumutbar.“
- Der jährliche Aufwand für eine Abzäunung hätte dabei nach dem SV-Gutachten Euro 200,- für das Material und zwei Tage Arbeit bedeutet.
- Das **bloße Aufstellen eines Warnschilds sei in diesem Fall daher nicht ausreichend gewesen**. Unter anderem wegen des Nichtbeachten der konkreten Gefahrenhinweise auf den Warnschildern bejahte das Gericht **aber ein Mitverschulden** der Urlauberin.

Tafel der LK mit Weideregeln

### 10 Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh

1. Kontakt zum Weidevieh vermeiden.  
Tiere nicht füttern, sicheren Abstand halten!
2. Ruhig verhalten, Weidevieh nicht erschrecken!
3. Mutterkühe beschützen Ihre Kälber,  
Begegnung von Mutterkühen und  
Hunden vermeiden!
4. Hunde immer unter Kontrolle halten und an  
der kurzen Leine führen. Ist ein Angriff durch  
ein Weidetier abzusehen: Sofort ableinen!
5. Gekennzeichnete Wander- und Radwege  
nicht verlassen!
6. Wenn Weidevieh den Weg versperrt,  
mit möglichst großem Abstand umgehen!
7. Wenn Weidevieh den Weg versperrt,  
mit möglichst großem Abstand umgehen  
bzw. umfahren, allenfalls das Rad schieben!
8. Schon bei ersten Anzeichen von Unruhe  
der Tiere Weidefläche zügig verlassen!
9. Zäune sind zu beachten!  
Falls es ein Tor gibt, dieses nutzen, danach  
wieder gut schließen und Weide zügig queren!
10. Begegnen Sie den hier arbeitenden Menschen,  
der Natur und den Tieren mit Respekt!



© Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten

Auch wenn durch das Aufstellen von Warnschildern die Haftung dem Grunde nach in vielen Fällen nicht beseitigt werden kann, sind sie aber auch dann nicht völlig wirkungslos: Beachtet der Geschädigte ein erkennbares, auch in Hinblick auf die konkrete Gefahr hinreichend deutliches Warnschild nicht, wird das in der Regel zu einem Mitverschulden führen.

Dieses tragische Unglück wurde von politischer Seite zum Anlass genommen, die rechtliche Grundlage im ABGB zu ändern. Die Änderung der maßgeblichen Vorschrift des § 1320 ABGB findet sich im Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019 kundgemacht im BGBl. I Nr. 69/2019.

Dem Grunde nach wird die bisher gültige Rechtsvorschrift um Regelungen ergänzt, die Tierhalter im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft bei der Beurteilung, welche Verwahrung der Tiere erforderlich ist, zumindest unterstützen soll. Ebenfalls im Mittelpunkt dieser neuen



Regelung steht die Herausarbeitung der Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden.

### **Standards für die Alm- und Weidewirtschaft:**

Entsprechend § 1320 Abs. 2 Satz 1 ABGB kann der Tierhalter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung seiner Tiere erforderlich ist, grundsätzlich auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Nach den Erläuterungen zum Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019 sind diese Standards als Orientierungsmaßstab gedacht, die die Rechtslage in ihrer Konkretisierung durch die Judikatur darstellen und klarstellen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass bei Einhaltung dieser Standards durch den Tierhalter dieser in der Regel seine Verwahrungspflichten ausreichend erfüllt.

Der Standard für die Alm- und Weidewirtschaft ist unter [www.sichere-almen.at](http://www.sichere-almen.at) abzurufen.

### **Sollten die keine Rolle spielen:**

§ 1320 Abs. 2 Satz 2 ABGB regelt jene Fälle, in denen die Standards keine Rolle spielen, beispielsweise wenn sich der Tierhalter nicht daran orientieren will oder weil eine bestimmte Frage darin nicht behandelt wird.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung hat dann der Halter die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Zu dieser Regelung wird in den Erläuterungen Folgendes ausgeführt:

- Weidetiere sind grundsätzlich ungefährlich und harmlos und eine Einzäunung ist in der Regel nicht erforderlich, wobei es im Einzelfall anders liegen kann.
- Die Zumutbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr möglicher Tiergefahren ist ein entsprechendes Kriterium. Der Halter oder Betreiber der Alm oder Weide wird grundsätzlich nicht verhalten sein, die Kosten für eine durchgehende Abzäunung der Weideflächen von Straßen und Wegen aufzubringen. Dies ist weder üblich noch praktikabel und nur für einzelne Bereiche bzw. Gefahrenstellen oder für bestimmte Tiere erforderlich.
- Der Tierhalter kann bei der Prüfung, welche Maßnahmen zur Abwehr von Tiergefahren er treffen muss, davon ausgehen, dass andere Personen eigenverantwortlich handeln. Das heißt diese Personen, insbesondere Wanderer und Spaziergänger, bewegen und halten sich auf eigene Verantwortung im fraglichen Bereich auf. Grundsätzlich sollte ein Bewusstsein über die Gefahren, die sich aus der Alm- und Weidewirtschaft ergeben, mittlerweile allgemein vorhanden sein. Diese Eigenverantwortung könne zumindest ein Mitverschulden der sich auf der Alm und Weide aufhaltenden Person begründen und zu einer Haftungsminde rung des Tierhalters führen.

## Die Eigenverantwortung der Almbesucher und Besucher von Weiden:

§ 1320 Abs. 2 Satz 3 ABGB besagt, dass sich die erwartbare Eigenverantwortung der Almbesucher und Besucher von Weiden nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln richtet. Dabei ist verkehrsüblich, was vernünftigerweise in Alm- und Weidegebieten gerechnet werden kann. Letztlich sind die Verkehrsregeln über das richtige Verhalten von Wanderern, Spaziergängern und Touristen in Alm- und Weidegebieten zu berücksichtigen. (10 – Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh, [www.sichere-almen.at](http://www.sichere-almen.at))

## 7. Beweidung

### a. Ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren

**Tierhalter** ist derjenige, der im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist.<sup>65</sup>

Wie ein Tier zu **verwahren** ist, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalles: Der Tierhalter haftet für die Unterlassung der gebotenen Vorkehrungen, wobei sich die notwendigen Maßnahmen aus den dem Tierhalter bekannten oder erkennbaren Eigenschaften des Tieres (zB Gefährlichkeit) und den jeweiligen Umständen ergeben.

Sind dem Tierhalter **Eigenschaften des Tieres bekannt** oder hätten sie ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein müssen, die zu einer (zusätzlichen) Gefahrenquelle werden können, wie etwa nervöse Reaktionen, unberechenbares Verhalten, Unfolgsamkeit und dergleichen, so hat er auch für die Unterlassung der in Anbetracht dieser besonderen Eigenschaften erforderlichen und nach der Verkehrsauffassung vernünftigerweise zu erwartenden Vorkehrungen einzustehen.

Höhere Anforderungen werden an die Sorgfalt der Verwahrung eines Tieres gestellt, wenn es sich in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Straße oder eines Radwegs befindet; die Verkehrsdichte ist von Bedeutung, und zwar sowohl von Kraftfahrzeugen als auch von Fahrrädern. Ein Mitverschulden des Verletzten kann je nach den konkreten Umständen den Ersatzanspruch verringern.

Grundsätzlich genügt ein fachgerechter elektrischer Weidezaun oder ein anderer Zaun, den die Tiere üblicherweise respektieren, für die Verwahrung von Rindern. Die Verwahrung von Pferden muss ebenfalls an deren typische Eigenarten angepasst sein: Die Umzäunung etwa muss ein geeignetes Hindernis vor Fluchtreaktionen sein, insbesondere in der Nähe frequentierter Straßen.<sup>66</sup>

Nach der Rechtsprechung besteht **in der Alm- und Weidewirtschaft** grundsätzlich keine Verpflichtung, einen Weg, der durch ein Weidegebiet führt, durch Zäune vom Weidegebiet

---

<sup>65</sup> § 1320 ABGB

<sup>66</sup> *Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1320 Rz 16 und 18 (Stand 1.3.2019, rdb.at)  
Originaldokument ist am Server verfügbar. Gedruckte Versionen dienen ausschließlich Referenzzwecken



abzugrenzen.<sup>67</sup> Eine Abzäunung eines Wegs auf einer Almweide ist weder üblich noch zumutbar.<sup>68</sup> Diese Rechtsprechung beruht auf der Prämisse, dass Kühe im Allgemeinen keine Gefahr für den Menschen sind.<sup>69</sup> Besondere Umstände können aber im Einzelfall zu einer Anhebung der Sorgfaltsanforderungen führen.<sup>70</sup> So muss etwa die Verwahrung eines Tieres auf einer Weide in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Straße<sup>71</sup> oder einer Seilbahnstation<sup>72</sup> besonders sorgfältig erfolgen.

Im Fall des „Kuhurteils“ wäre es objektiv geboten gewesen, nicht bloß Warnschilder aufzustellen, sondern Menschen und Tiere im näheren Unfallbereich (entlang des Weges) durch Errichtung eines Weidezauns zu trennen. Die Mutterkühe des Landwirts hatten im Unterschied zu „reinem Milchvieh“ einen stärker ausgeprägten Mutterinstinkt und reagierten bei einer Annäherung von Menschen und/oder Tieren an ihre Kälber vergleichsweise früh und aggressiv. Dem Landwirt war nicht nur dieser Umstand bewusst, ihm war vor allem auch schon vor dem Vorfall bekannt, dass seine Mutterkühe in diesem Jahr dann, wenn sich Hunde in der Nähe befanden, besonders unruhig und aggressiv waren. Zu dieser relativen Gefährlichkeit der Tiere kam die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Schädigung im Bereich des Unfallorts: Kühe und Wanderer hielten sich bei den Almgebäuden und dem Gasthaus im Vergleich zu anderen Bereichen des Weidegebiets am häufigsten auf. Es bestand daher eine hohe Frequenz an Begegnungen von Wanderern samt Hunden und den Kühen des Landwirts. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist es sinnvoll, Wege in derart stark frequentierten Bereichen einzuzäunen. Schon vor diesem Angriff gab es auf der Alm des Landwirts zwei ähnliche Vorfälle. Diese Angriffe hätten nicht stattgefunden, wenn sich im Bereich der Unfallstelle entlang der Straße ein zweigliedriger Elektrozaun befunden hätte. Nach Ansicht des OGH ist das Aufstellen von Zäunen im Zusammenhang mit (anderen) Erfordernissen der Almwirtschaft nicht ungewöhnlich, ein Elektrozaun in diesem Bereich des Weidegebiets beeinträchtigt den Betrieb auch nicht. Der dafür notwendige Aufwand ist zumutbar und belastet die im allgemeinen Interesse liegende Beweidung von Almflächen nicht unbillig.<sup>73</sup>

Diese besonderen Umstände führten im Einzelfall dazu, dass neben dem Hinweisschild auch ein Weidezaun im Gefährdungsbereich notwendig gewesen wäre.

---

<sup>67</sup> RIS-Justiz RS0030039

<sup>68</sup> OGH 14.2.2013, 5 Ob 5/13s

<sup>69</sup> OGH 30.6.1994, 2 Ob 18/93

<sup>70</sup> RIS-Justiz RS0030081 [T 22]

<sup>71</sup> RIS-Justiz RS0030107

<sup>72</sup> RIS-Justiz RS0030107 [T 2]

<sup>73</sup> OGH 30.4.2020, 5 Ob 168/19w



© Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten

## b. Viehtrieb

Treiber und Führer von Vieh müssen im Hinblick auf die Anzahl und die Art der Tiere sowie im Hinblick auf die für den **Viehtrieb** in Betracht kommenden Straßen körperlich und geistig geeignet sein.<sup>74</sup>

Beim Viehtrieb ist es Aufgabe des Tierhalters sicherzustellen, dass die Tiere nur die rechte Fahrbahnseite benützen und von einer angemessenen Zahl Treiber begleitet werden. Vieh darf auch nicht auf der Fahrbahn, auf Gehwegen, Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten gelagert werden. Bei Dämmerung und Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, muss der Viehtrieb, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, an seinem Anfang durch einen Treiber mit einer nach vorne weiß und an seinem Ende durch einen Treiber mit einer nach hinten rot leuchtenden Lampe gesichert werden.

## c. Weidezäune

Bei **Bundesautobahnen** ist ein Abstand von 40 Metern, bei **Bundesschnellstraßen** ein Abstand von 25 Metern einzuhalten.<sup>75</sup> Die Bundesstraßenverwaltung kann diese Abstände im dicht besiedelten Gebiet oder im Gebirge auf ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Ausmaß verringern (Ausnahmebewilligung). Wird eine solche nicht erteilt, so hat der Grundeigentümer Anspruch auf angemessene Entschädigung seiner dadurch erlittenen Nachteile.

Bei **öffentlichen Straßen im Ortsgebiet**<sup>76</sup> sind die in den Bebauungsplänen enthaltenen Abstandsvorschriften einzuhalten. Sind keine Abstandsvorschriften festgelegt, darf die

<sup>74</sup> § 80 StVO

<sup>75</sup> § 21 BStG

<sup>76</sup> § 47 K-StrG 2017

Entfernung von 1 Meter zum Straßenrand<sup>77</sup> nicht unterschritten werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen darf die Straßenverwaltung einer geringeren Entfernung zustimmen, soweit dadurch Rücksichten der Straßenerhaltung nicht beeinträchtigt werden.

Bei **Landes- Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen außerhalb der Ortsgebiete**<sup>78</sup> dürfen innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand Einfriedungen weder errichtet noch geändert werden. Die Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit durch diese Ausnahmen Rücksichten der Straßenerhaltung nicht beeinträchtigt werden.

Bei **anderen öffentlichen Straßen**, ausgenommen überregionale Radverkehrswege, **außerhalb der Ortsgebiete** ist eine Entfernung von mindestens 4 Metern vom Straßenrand einzuhalten. Die Straßenverwaltung darf in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag eine geringere Entfernung zulassen, wobei die Entfernung von 1 Meter bei Einfriedungen nicht unterschritten werden darf.

Längs einer Straße bestehende Einfriedungen oder sonstige Anlagen sind in einer die Straße nicht gefährdenden und das Straßenbild nicht störenden Ausführung herzustellen und zu erhalten. An Einfriedungen, die vom Straßenrand nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen **Stacheln oder Stacheldraht** nur ab einer Mindesthöhe von zwei Metern von der Straßenfläche gemessen und nur in einer jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Weise angebracht werden. Dies gilt in gleicher Weise für überregionale Radverkehrswege.<sup>79</sup>

Bei Privatwegen mit öffentlichem Verkehr gilt die StVO bzw. bei Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter auch das K-StrG; es sind daher die genannten Bestimmungen zu den Einfriedungen zu beachten. Ansonsten bestehen für Weidezäune keine gesetzlichen Vorgaben.

Auch Abstandsvorschriften für Weidezäune zwischen privaten Grundstücken kennt die Rechtsordnung nicht. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich zB wegen der Überäsung des Weideviehs (zu ersetzende Flurschäden) einen Abstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

### III. Freizeitaktivitäten

#### 1. Wald

##### a. Betretung des Waldes zu Erholungszwecken (§ 33 ForstG)

Legalservituten gewinnen im Rahmen der Freizeitgestaltung und Sportausübung zunehmend an Bedeutung.

Die **Waldöffnung** ist eine zur Erholung des Fußwanderers geschaffene Legalservitut. Jedermann darf den Wald **zu Erholungszwecken** betreten und sich dort aufhalten (§ 33 Abs 1 ForstG). Das Betretungsrecht umfasst neben dem Spazierengehen beispielsweise auch den Waldlauf, das Rasten im Wald (tagsüber und ohne Zelt), das Schiwandern und den

---

<sup>77</sup> äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittslinie, in Ermangelung von Gräben und Böschungen die äußere Begrenzungslinie des Straßenbankettes, des Gehsteiges oder Gehweges

<sup>78</sup> § 48 K-StrG 2017

<sup>79</sup> § 50 K-StrG 2017, § 91 Abs 3 StVO

Schilanglauf (ohne Loipe). § 33 Abs 3 ForstG gestattet das Abfahren mit Schiern „im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten und Schirouten“.<sup>80</sup>

Ausgenommen von der Waldöffnung und damit an die Erlaubnis des Waldeigentümers gebunden sind das Reiten, das Lagern bei Dunkelheit und das Zelten. Die Aufzählung in § 33 Abs 3 ForstG ist nicht erschöpfend; nicht von der Waldöffnung erfasst ist nach der Rsp und Lehre das Radfahren. Ebenso sind das Anlegen und Benützen von Loipen oder Reiterwegen wegen der in der Regel gegebenen kommerziellen Orientierung an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden. Auch das Durchqueren eines fremden Jagdgebiets, um auf das eigene Jagdgebiet zu kommen, stellt kein Betreten zu Erholungszwecken dar.<sup>81</sup>

Der Eigentümer darf den Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken befristet oder dauernd ausnehmen (Sperrung).<sup>82</sup>

**Befristete Sperren** sind nur für folgende Flächen zulässig:

- Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
- Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperrung nicht erreicht werden können.

**Dauernde Sperren** sind nur für Waldflächen zulässig, die

- aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind;
- der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen, wie Tiergärten oder Alpengärten, oder besonderen Erholungseinrichtungen, ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind;
- der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden

Befristete Sperren von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, oder eine dauernde Sperrung von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, sind bewilligungspflichtig.

Wald, der von der Benutzung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche

<sup>80</sup> Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 472 Rz 23 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

<sup>81</sup> Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 472 Rz 23 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

<sup>82</sup> § 34 ForstG 1975

Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.

Innerhalb von Waldflächen, die wegen einer Sperre oder eines Betretungsverbotes zu Erholungszwecken nicht benützt werden dürfen, dürfen Wege, soweit sie nicht bereits in die Sperre miteinbezogen sind, nicht verlassen werden.

Zur Kennzeichnung befristeter forstlicher Sperrgebiete bzw. von Waldflächen, die von der Benützung zu Erholungszwecken dauernd ausgenommen werden, sind die Tafeln lt. Forstlicher Kennzeichnungsverordnung (§ 1 Abs. 2 FKVO) zu verwenden:

Beginn und Ende der Frist sind bei befristeten forstlichen Sperrgebieten mit gut lesbarer Schrift, in mindestens halber Größe der Worte „Betreten Verboten“ im unteren Drittel der Sperrtafel oder auf einer unter der Sperrtafel angebrachten Zusatztafel nach Tag, Monat und Jahr ersichtlich zu machen.



© Forstliche Kennzeichnungsverordnung

In Fällen einer Gefahr durch Waldarbeit ist durch eine Zusatztafel, welche die Worte „Gefahr durch Waldarbeit“ enthalten muss, darauf hinzuweisen.



© Gernot Gallor

Von Sperrgebieten zu unterscheiden sind Waldflächen, die gesetzlich von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen wie Forstgärten, Holz-, Material- und Gerätelagerplätze und Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen (ausgenommen Forststraßen) einschließlich ihres Gefährdungsbereichs.

Vom Waldeigentümer zu kennzeichnen:



© Gernot Gallor

- Wieder- und Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von 3 m noch nicht erreicht hat. Hier ist keine Hinweistafel erforderlich, da das Betretungsverbot ohne Kennzeichnung ex lege gilt.

Für die Unerlaubtheit des Betretens ist die Kennzeichnung von Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen nicht entscheidend, weil an diesen Flächen von vornherein kein Recht auf Gemeingebrauch besteht. Aus Absicherungsgründen wird aber jedenfalls eine entsprechende Kennzeichnung angeraten.

§ 33 Abs 5 ForstG stellt ausdrücklich klar, dass durch die (bloße) Waldbenützung zu Erholungszwecken keine Ersitzung eintritt. Andere Rechte als das vom ForstG eingeräumte Benützungsrecht zu Erholungszwecken, also etwa die Dienstbarkeit des Wegerechtes, sind daher von keinem Ersitzungsverbot erfasst.<sup>83</sup> Die regelmäßige Durchquerung des Walds im Zuge eines für die Verbindung von Orten oder auch Wanderzielen bestehenden Wegs auf einer für diesen Zweck sichtbar dienenden Trasse ist nicht dem Begriff der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zu unterstellen, sondern geht darüber hinaus. Während für die Nutzung eines Wegs Regelmäßigkeit und Trassengebundenheit charakteristisch sind, dominieren beim bloßen Betreten des Walds zu Erholungszwecken eher Beliebigkeit und Zufälligkeit, ohne dass dabei regelmäßig und planmäßig eine bestimmte Route auf einer bestimmten Trasse verfolgt wird. Die Ersitzung selbständiger Wegerechte an Waldgrundstücken ist somit grundsätzlich möglich.<sup>84</sup>

## b. Waldnutzung

- **Sammeln von Pilzen, Beeren etc**

<sup>83</sup> OGH 7.9.1999, 10 Ob 144/99w

<sup>84</sup> RIS-Justiz RS0038437 [T6, 7]; OGH 7.9.1999, 10 Ob 144/99w



Pilze, Beeren und sonstiges Waldfrüchte (z.B. Edelkastanien) stehen grundsätzlich im Eigentum des Waldeigentümers.<sup>85</sup>

Hat der Waldeigentümer allerdings das Sammeln von Pilzen oder Waldfrüchten nicht ausdrücklich (etwa durch Hinweistafeln) untersagt, beschränkt oder hierfür ein Entgelt verlangt, ist das Aneignen von Pilzen und Früchten zivilrechtlich zulässig und entgeltfrei. Eine Zustimmung des Waldeigentümers zum Sammeln (für den Eigenbedarf) ist anzunehmen, wenn es dieser stillschweigend duldet. Wer entgegen eines derartigen Verbotes des Waldeigentümers Pilze oder Waldfrüchte sammelt, kann von diesem zivilrechtlich geklagt werden. Unzulässig gesammelte Pilze oder Früchte können im Rahmen der Selbsthilfe vom Waldeigentümer abgenommen werden.

Wenn der Waldeigentümer das Sammeln von Pilzen oder Waldfrüchten privatrechtlich verboten oder beschränkt hat, geht ein solches Verbot bzw. eine solche Beschränkung den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Forstrecht und im Naturschutzrecht vor. Es gilt dann etwa die im Forstgesetz vorgesehene zulässige Höchstmenge von 2 kg Pilzen pro Person und Tag nicht.



© Elisabeth Schaschl

Wurde das Sammeln hingegen vom Waldeigentümer nicht eingeschränkt oder verboten, müssen das Forstgesetz und die Pilzverordnung beachtet werden, die verschiedene Beschränkungen oder Verbote vorsehen.<sup>86</sup>

Nach der Pilzschutzverordnung dürfen in Kärnten die teilweise geschützten Pilze (wie z.B. Herrenpilz und Eierschwammerl) nur in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September von 7 bis 18 Uhr gesammelt werden. Die Menge ist, wie im ForstG, mit 2 kg pro Person und Tag begrenzt. Der Erwerb, die Weitergabe, die Beförderung oder der Handel dieser Pilze ist ebenso nur bis zu dieser Menge zulässig. Ausnahmen bestehen für bestimmte Betriebe, wie etwa des Handelsgewerbes.

Diese Verbote sind von der Forstbehörde und Forstschutzorganen (Hilfsorgane der Forstbehörde) zu kontrollieren, entgegen dem Verbot gesammelte Pilze oder Waldfrüchte können beschlagnahmt werden. Zudem kann diese Kontrolle auch von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) wahrgenommen werden. Der Waldeigentümer kann nur aufgrund seines Eigentumsrechts die Aneignung verbieten. Eine Abnahme der gesammelten Pilze und Beeren kann nur durch das Forstschutzorgan erfolgen. Hier ist auf den

<sup>85</sup> §§ 354 und 405 ABGB

<sup>86</sup> §§ 174 Abs 3 lit b Z 2 und lit d ForstG

„Forstschutzorgankurs – Lehrgang für Forstwirtschaft“ bei der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach (FAST Ossiach) zu verweisen.

- **Sammeln und Aneignen von Erde, Rasen, Wurzeln, Zweige, Holz etc**

Die „Früchte des Grundes“, wie Bäume bzw. Holz, stehen grundsätzlich im Eigentum des Grundeigentümers.<sup>87</sup>

Für das Sammeln bzw. die Aneignung von Holz (auch Klaubholz) bedarf es einer Zustimmung des Waldeigentümers oder der sonstigen Person, der Holznutzungsrechte zukommen.

Wer daher Holz ohne vorherige Zustimmung (Ermächtigung) durch den Waldeigentümer oder sonstigen am Holz Verfügungsberechtigten sammelt, muss mit einer Besitzstörungs-, Schadenersatzklage oder anderen zivilrechtlichen Folgen rechnen.

Dabei ist es irrelevant, ob das Holz durch Naturkräfte (Wind, Schnee, etc.) auf den Boden gelangt ist (von den Wurzeln getrennt wurde), als (Rest-) Holz bei der Holzernte angefallen ist oder es sich noch um stehendes Holz handelt.

Jeder, der sich unbefugt Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß oder stehendes oder geerntetes Holz aneignet oder wer unbefugt stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder von ihrem Standort, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, entfernt, begeht eine Verwaltungsübertretung.<sup>88</sup>

### c. Haftung im Wald

Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald und die Waldbewirtschaftung drohende Gefahren zu achten. Insbesondere ist der Waldeigentümer grundsätzlich nicht verpflichtet, die Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten abzuwehren; insbesondere ist er nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, dass dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.<sup>89</sup> § 176 Abs. 4 zweiter Satz ForstG regelt die Haftung des Waldeigentümers, der an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen und deren Leute, sofern Schäden auf Straßen oder Wegen durch den Zustand des daneben liegenden Waldes verursacht werden. Gemeint sind Schäden, die an Personen oder Sachen, zB durch das Umstürzen von morschen oder solchen Bäumen, die bereits durch Schnee oder Sturm beschädigt worden sind, eintreten. Die haftpflichtigen Personen sollen hierbei nicht strenger als der Wegehalter selbst für den Zustand seines Weges haften. Im Gegensatz zu § 176 Abs. 2 ForstG, der den Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren

---

<sup>87</sup> § 405 ABGB

<sup>88</sup> § 174 Abs 3 Z 3 bzw. 4 ForstG

<sup>89</sup> § 176 Abs 1 und 2 ForstG



Leute von der Haftung für Schäden befreit, die abseits öffentlicher Straßen und Wege durch den Zustand des Waldes eintreten können, normiert § 176 Abs. 4 Satz 2 eine Haftung für den Fall, dass Schäden auf Straßen und Wegen durch den Zustand des daneben liegenden Waldes verursacht werden.

#### d. Spazieren mit einem Hund

Gem. § 69 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz können die Bezirksverwaltungsbehörden Hundehaltungsvorschriften mittels Verordnung zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen erlassen, die eine Flucht des Wildes erschweren. Demnach sind alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde bei Tag und Nacht an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet und erkennbar sind sowie für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

In der Regel werden derartige Verordnungen von allen Bezirksverwaltungsbehörden jährlich für den Zeitraum Oktober/November bis Juni/Juli erlassen.

## 2. Wiesen und Felder

Ohne Zustimmung des Eigentümers/Pächters dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht betreten werden. Auch die Ausübung sportlicher Aktivitäten jeglicher Art (Schi- und Schilanglauf, Reiten etc) sind auf Wiesen und Feldern nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Hier gilt daher wieder der Grundsatz des § 354 ABGB. Der Eigentümer kann zivilrechtlich gegen jeden vorgehen, der die landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft unzulässiger Weise betritt.<sup>90</sup> Dies gilt auch für Hundehalter, die ihre Hunde auf den Wiesen und Feldern frei herumlaufen lassen.

## 3. Alm

Auf Almflächen sind weder die Bestimmungen des ForstG noch das Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande anzuwenden. Für Weide- und Mähgebiete gilt demnach kein freies Betretungsrecht, sondern die allgemeine Regel, wonach jeder Eigentümer über seine Liegenschaft frei verfügen kann. Bestehen daher auf den Almen keine Wege oder Steige, ist das Betreten der Flächen nicht gestattet.

Wo gesetzliche Rechte zum Betreten und zur Nutzung nicht bestehen, besteht nur die Möglichkeit, mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

---

<sup>90</sup> *Probst*, Betretungsrechte und -verbote, ZVR 2016/223 (521) 521.

Im Rahmen der Privatautonomie können Betretungs- und Nutzungsrechte räumlich und zeitlich beinahe beliebig vereinbart werden. Dabei darf die Grenze der Sittenwidrigkeit – etwa bei überlangen Bindungsfristen (zB. 100 Jahre) – nicht überschritten werden.

Miete und Pacht stellen die entgeltliche Überlassung von Liegenschaften dar, Prekarium die unentgeltliche Überlassung bei jederzeitiger Widerrufsmöglichkeit. Alle drei können von vornherein befristet oder unbefristet sein. Bei unbefristeten Vereinbarungen besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung. Bei befristeten Vereinbarungen auch die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Bestehen hingegen auf den Almen Wege oder Steige wird zu prüfen sein, ob eine Ersitzung infolge Gemeingebrauchs durch eine Gemeinde besteht, da der Gemeingebrauch eines Weges die Ersitzung einer Dienstbarkeit nicht ausschließt und Gemeinden auch unregelmäßige Servituten ersitzen können. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ersitzung sind auf die Redlichkeit über die gesamte Zeit (30 Jahre), der Besitzwille sowie die Notwendigkeit zu verweisen. Dabei müssen sowohl die Gemeindebewohner als auch die Touristen redlich sein. Der gute Glaube fällt weg, wenn der Machthaber Kenntnis erlangt, dass der Besitz nicht rechtmäßig ist. Für den erforderlichen Besitzwillen reicht es aus, wenn Touristen oder Gemeindeangehörige den Weg wie einen öffentlichen benutzen<sup>91</sup>.

Servituten können jedoch nur ersessen werden, wenn sie notwendig sind und nicht bloß die Bequemlichkeit erhöht wird. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit aus der allgemeinen Benützung durch Personen, wobei ein Vorteil gegeben sein muss, der über die Bequemlichkeit oder Wegeabkürzung hinausgeht. Hier können Bedürfnisse des Tourismus genauso von Bedeutung sein wie wirtschaftliche oder kulturelle Interessen<sup>92</sup>.

### **Haftung:**

§ 4 Kärntner Tourismusgesetz regelt rudimentär in Abs. 2 Z 5, dass die Tourismusverbände unter anderem für die Pflege und Betreuung der Anlagen der in der jeweiligen Gemeinde bereits vorhandenen öffentlichen Freizeitinfrastruktur, wie Wanderwege, gemeinsam mit der Gemeinde (Abs. 2a) verantwortlich sind, was unter anderem haftungsrechtliche Folgen gem. § 1319a ABGB nach sich zieht.

Dem Wegehalter steht es offen, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der über die allgemeinen Versicherungsbedingungen hinaus auch die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten miteinbezieht. Vor einer drohenden Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung kann sich ein Wegehalter nur dadurch schützen, indem er seine Halterfunktion mitsamt den damit verbundenen Sorgfaltspflichten aufgibt und an Dritte überträgt.

*Ein Wegehalter befreit sich von seiner Haftung, wenn er die Wegpflege an einem selbständigen Unternehmer mit eigenem Organisations- und Verantwortungsbereich weitergibt und dieser in keinem Naheverhältnis zum Wegehalter steht. Der Wegehalter haftet dann nur für ein Auswahl- und Überwachungsverschulden. Der Unternehmer, der die*

---

<sup>91</sup> OGH 9 Ob 22/2009i

<sup>92</sup> *Zach/Spath* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar III<sup>5</sup> (2019) § 480 ABGB Rz 16

*Wegehalterhaftung entgeltlich übernimmt, hat hingegen bei Schäden aufgrund der Mangelhaftigkeit des Weges für jedes Verschulden einzustehen.*

Mit der landesweiten Haftpflichtversicherung für Kärntens Wanderwege besteht für die Wegehalter und Grundeigentümer ein Instrumentarium, mit dem sämtliche Schadenersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, die von Wanderern aus der

Benützung des Wanderweges gestellt werden, abgedeckt sind. Umfasst sind alle Wanderwege, die im Tourenportal Outdoor Active sowie im KAGIS ausgewiesen sind. Dabei sind alle Fälle der groben und leichten Fahrlässigkeit, sowie die Kosten zur rechtlichen Verteidigung abgedeckt. Die Inanspruchnahme der Versicherung ist kostenfrei und es besteht kein Selbstbehalt.

Schließlich stellt sich noch die Frage, inwiefern sich Wegehalter durch einseitige Erklärungen wie etwa das Anbringen von Schildern – „Betreten auf eigene Gefahr“ – ihrer Haftung entledigen können.

Freizeichnungen hinsichtlich der Unterlassung bzw. Mangelhaftigkeit notwendiger Sicherheitsvorkehrungen sind unwirksam. Der Wegehalter kann den objektiven Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich der gebotenen Verkehrssicherungspflichten grundsätzlich nicht einseitig durch Hinweistafeln herabsetzen. Die Nichtbeachtung von haftungsausschließenden Schildern kann allerdings dann, wenn auf bestehende Risiken hingewiesen wird, ein Mitverschulden des Geschädigten begründen bzw. in bestimmten Gefahrenmomenten durchaus als ausreichende Sicherungsmaßnahme angesehen werden.

Jedenfalls ist das Aufstellen von Warnschildern als temporäre Sofortmaßnahme geboten, wenn eine Gefahrenquelle erkannt wurde und das Risiko nicht sofort beseitigt werden kann (OGH 2 Ob 144/82).

## **4. Jagd**

### **a) Betretungsverbote (Rotwildfütterungsanlagen)**

In § 63 Abs. 7 Kärntner Jagdgesetz ist geregelt, dass abseits von den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie abseits von zur allgemeinen Benützung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen Unbefugten das Betreten eines Bereiches im Umkreis von 400 m um eine beschickte Rotwildfütterungsanlage untersagt ist.

### **b) Jagdliches Sperrgebiet**

Zur Vornahme von Abschüssen, die aus außerordentlichen Gründen, wie der Häufung von Wildschadensflächen, Seuchen udgl. notwendig sind, kann vom Jagdausübungsberechtigten und wenn der Abschuss abgesehen vom Abschussplan behördlich bewilligt oder durch die Behörde angeordnet wird, von dieser eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies besondere Umstände, insbesondere Sicherheitsgründe bedingen.

Der Jagdausübungsberechtigte kann solche Sperren auch verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden und dies die besonderen Umstände bedingen.

Der Jagdausübungsberechtigte hat die Sperre der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die diese bei Fehlen der Voraussetzungen aufheben. Soll die Sperre länger als 1 Woche dauern und mehr als 10 ha zusammenhängender Fläche umfassen, so darf sie nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Das gleiche gilt auch für die Verlängerung der Sperre oder ihre Wiederholung im selben Jagdjahr.

Vor der Verfügung, der Verlängerung oder der Wiederholung einer Sperre durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind der Bezirksjagdbeirat, die Gemeinden, in denen die Sperrgebiete liegen, und die durch die Sperre betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer kultur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung oder Erholung der Menschen ist, zu hören.



© Elisabeth Schaschl

Die Sperre gilt abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlichen üblichen Wanderwege, sowie abseits von der allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen.

## 5. Reiten

Das Reiten durch den Wald gilt gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 ForstG ohne Zustimmung des Waldeigentümers oder Forststraßenerhalters als verboten. Nur wenn eine Zustimmung erteilt und dies auch ersichtlich gemacht wurde (gem. § 34 Abs. 10 ForstG iVm der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung), ist das Reiten im Wald auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Sollten entsprechende Kennzeichnungen fehlen, darf der Reiter niemals eine stillschweigende Zustimmung des Waldeigentümers annehmen. Der Reiter muss sich darüber hinaus selbst über den Verlauf der zu benützenden Strecke informieren<sup>93</sup>.

Demnach ist das Reiten im Wald grundsätzlich gem. § 33 Abs. 3 ForstG verboten, weshalb den Waldeigentümern bzw. Forststraßenerhalter keinesfalls eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber die Forststraße widrigerweise benützenden Reiter trifft. Dieses Verbot hat zur Folge, dass sich ein Reiter bei Schadenseintritt auf einer Forststraße, die er ohne Zustimmung

<sup>93</sup> VwGH 89/10/0221

des Waldeigentümers bzw. Forststraßenerhalters benützt, nicht auf deren mangelhaften Zustand berufen kann.

## 6. Paragleiten, Hängegleiten

Bei einem Paragleiter, der wie ein Fallschirm gesteuert wird, handelt es sich um ein Luftfahrzeug mit einer Tragfläche aus elastischem Material. Dagegen ist der Hängegleiter ein Luftfahrzeug mit starrer Tragfläche. Dieser wird zumeist durch Verlagerung des Schwerpunktes gesteuert. Grundsätzlich bedürfen nach dem Luftfahrtgesetz Außenabflüge und –landungen von Zivilluftfahrzeugen einer Bewilligung des zuständigen Landeshauptmannes sowie der Zustimmung des Grundeigentümers. Außenabflüge mit Para- oder Hängegleitern bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers und fallen deshalb nicht unter das freie Betretungsrecht des § 33 Abs. 1 ForstG, da sich der Abflug mit einem Para- oder Hängegleiter in seinem Ausmaß von der Benützung des Waldes zB. durch Wanderer unterscheidet. Außenlandungen von Para- und Hängegleitern bedürfen dagegen keiner behördlichen Bewilligung und auch keiner Zustimmung des Grundeigentümers. Zu erwähnen ist, dass es für die Außenlandung mit einem Para- oder Hängegleiter einer großen und vor allem hindernisfreien Fläche bedarf, weshalb vor allem Flächen, die als Wald iSd. ForstG gelten, nicht in Frage kommen.

## 7. Klettern

Das Durchqueren des Waldes, um zu den Kletterrouten gelangen zu können, und auch das Zusteigen zu den Kletterrouten ist vom freien Betretungsrecht des § 33 Abs. 1 ForstG gedeckt. Da das Klettern selbst allerdings auf unterschiedliche Art und Weise ausgeübt werden kann, muss differenziert werden, in welcher Form das Klettern von § 33 Abs. 1 ForstG erfasst wird.

Hier muss zwischen dem einfachen Klettern und dem Klettern mit dauerhaftem Eingriff in die Substanz des Waldes unterschieden werden. Das einfache Klettern wird alleine, ohne Benützung von zusätzlichen Einrichtungen bzw. lediglich mit der Verwendung von solchen Sicherungsmitteln ausgeübt, die vom Felsen nach dem Besteigen wieder vollständig entfernt werden. Diese Benützung des Felsens ist von § 33 Abs. 1 ForstG erfasst, da diese Kletterart bloß als eine besondere Form des Gehens qualifiziert werden kann.

Kommt es dagegen zum Anlegen von Kletterrouten, bei denen zurückbleibende Haken oder Seile im Gestein angebracht werden, handelt es sich um eine vorgegebene Strecke in einer Felswand, die mit einzelnen Haken abgesichert ist und häufig ein Ausmaß mehrerer Seillängen erreicht. Waldeigentümer müssen das Errichten von Kletterrouten samt dauerhafter Haken und Seile nicht dulden. Auch ist für das Setzen von fixen Bohrhaken die Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich, dh. das bewilligungslose Setzen von Bohrhaken fällt nicht unter das freie Betretungsrecht des Waldes. Das Anlegen von Klettersteigen bedarf jedenfalls der Zustimmung des Waldeigentümers. Unter Klettersteig kann ein Steig in einer höheren Wand verstanden werden, der ohne Unterbrechung mit einem Stahlseil abgesichert ist und auf dem sich künstliche Tritthilfen wie zB. Leitern oder Bügel aber auch Griffe befinden. Auch für die Errichtung von Klettergärten bedarf es der Zustimmung des Waldeigentümers. Als

Klettergarten kann ein Bereich eines Felsens verstanden werden, in dem mehrere einzelne Kletterrouten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden nebeneinander angelegt sind.

## 8. Schilanglauf

Schilanglauf ohne Loipen ist zum Zweck der Erholung im Wald erlaubt, sofern er mit der gebotenen Vorsicht ausgeübt wird. Sollen dagegen Loipen errichtet werden, bedarf dies der Zustimmung des Waldeigentümers<sup>94</sup>. Unter Loipen werden Langlaufspuren verstanden, die mit eigens dafür geschaffenen Geräten angelegt wurden<sup>95</sup>. Wenn aus dem Bestand einer Loipe Gewinn erzielt wird, muss die Zustimmung des Waldeigentümers für das Anlegen einer Loipe eingeholt werden. Das Benützen von Langlaufloipen, die ohne Zustimmung angelegt wurden, ist verboten. Eine Zustimmung des Waldeigentümers kann durch Kennzeichnung gem. § 34 Abs. 10 ForstG. iVm der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung erfolgen.

## 9. Rodeln, Schibob fahren, Schitouren

Wenn der Waldbesucher mit einer Rodel oder einem Bob den Wald betritt und aufsteigt ist dies als bloßes Betreten des Waldes iSd. § 33 Abs. 1 ForstG. zu verstehen. Das Rodeln bzw. Bob fahren selbst stellt eine Fortbewegung dar, die als „Befahren“ gem. § 33 Abs. 3 ForstG. anzusehen ist, da es sich bei der Rodel sowie beim Bob um ein selbständiges Sportgerät handelt, welches zum Abfahren bei Schnee im Wald, zumeist auf Forststraßen, benutzt wird. Aus diesem Grund bedarf das Rodeln und Bob fahren der Zustimmung des Waldeigentümers bzw. Forststraßenerhalters gem. § 33 Abs. 3 ForstG.

Schitourengeher dürfen aufsteigen und abfahren, sofern die Betretungsverbote des § 33 Abs. 2 und § 34 ForstG eingehalten werden.

## 10. Wegehalterhaftung

Hier ist vorab auf Pkt. 3 bzw. Pkt. 6.d. der Broschüre zu verweisen.

Dabei kann eine vertragliche Regelung die Risiken des Grundeigentümers für Haftungen bei der Freigabe einer Wegestrecke für die Freizeitnutzung auf die Gemeinden/einen Tourismusverband oder einen Verein grundsätzlich überwälzen. Daher wird der Abschluss einer solchen Regelung auch empfohlen und können die Inhalte einer Vereinbarung hinsichtlich des Wanderweges folgende Punkte enthalten:

- Die Überwälzung der Wegehalterhaftung auf die Gemeinde/den Tourismusverband/den Verein
- Die Pflicht zur Herstellung eines für die Nutzung durch Wanderer tauglichen Zustandes der Wegeanlage bzw. die Erhaltung dieses Zustandes.

---

<sup>94</sup> § 33 Abs. 3 S 3 ForstG

<sup>95</sup> Malaniuk, Österreichisches Bergsportrecht<sup>2</sup> 63.



Die Pflicht zur Kennzeichnung als Wanderweg bzw. die Ausführung dieser sollte definiert und die Verantwortung dafür der Gemeinde/dem Tourismusverband/dem Verein übertragen werden.

Sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen sind im Falle einer vertraglichen Regelung von der Gemeinde/dem Tourismusverband/dem Verein eingeholt werden. Rechte und Pflichten zur Kontrolle und Schadensbehebung der vertragsgegenständlichen Wegeanlage sind zu regeln. Dies betrifft insbesondere die eventuell erforderliche Entfernung von Bäumen, die Beseitigung von Abfall und wie bei einer Sperre der Wegeanlage durch den Grundeigentümer vorzugehen ist.

Die Vertragsdauer kann auf bestimmte und unbestimmte Dauer festgelegt werden. Auch sind die Bedingungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes im Vertrag zu regeln. Dies umfasst neben der eigentlichen Arbeit an der Wegeanlage, auch die Entfernung von Ankündigungen in Druckwerken oder die Löschung aus einschlägigen Apps, Homepages, usw.

Eine Klausel für ein allfälliges Entgelt, inklusive Indexsicherung, wird ebenso empfohlen wie der zwingende Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Gemeinde/den Tourismusverband oder den Verein.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass vom Tourismusreferat des Landes Kärnten eine umfassende Haftpflichtversicherung für Grundeigentümer, Wegehalter und Betreiber nunmehr abgeschlossen wurde und diese sämtliche Schadenersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, die von Wanderern aus der Benützung des Wanderweges gestellt werden, abdeckt. Versichert sind Fälle der groben als auch leichten Fahrlässigkeit, auch die Kosten zur rechtlichen Verteidigung sind abgedeckt. Die Inanspruchnahme der Versicherung ist kostenfrei und es besteht kein Selbstbehalt.

Anzumerken ist, dass alle Wanderwege, die im Tourenportal Outdoor-Active sowie im Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS) ausgewiesen sind, vom Versicherungsschutz umfasst sind, sodass ein zusätzlicher Antrag oder Vertrag für den Versicherungsschutz nicht erforderlich ist. Die Plattform [www.respektierdeinegrenzen.com](http://www.respektierdeinegrenzen.com) beinhaltet das Tourenportal Outdoor-Active.

In diesem Zusammenhang kann auf die seitens der Kammer für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Land Kärnten erarbeiteten Vertragsmuster (Vereinbarung Wanderwege, Mountainbike- und Radfahrvertrag, Reitvertrag) hingewiesen werden.